
Informationen zu Externistenprüfungen an APS

(Fassung VS – Häuslicher Unterricht)

1. Gesetzliche Grundlagen

- § 42 SchUG
- § 11 SchPFIG
- Externistenprüfungsverordnung des BM für Unterricht und Kunst vom 31. Juli 1979, BGBl. Nr. 362/1979, in der geltenden Fassung
- § 14 Gebührengesetz

Eine Externistenprüfung ist in Form einer Prüfung über einzelne Schulstufen einer Schulart zum Nachweis des zureichenden Erfolges des Besuchs des Häuslichen Unterrichts durchzuführen.

2. Prüfungskommission

Externistenprüfungen müssen vor einer Prüfungskommission abgelegt werden. Diese muss an einer Schule eingerichtet werden.

Die Prüfungskommission besteht aus dem Leiter der Schule oder einem von diesem zu bestimmenden Lehrer als Vorsitzenden und der erforderlichen Anzahl von Lehrern der in Betracht kommenden Prüfungsgegenstände, die der Schulleiter zu bestimmen hat, als Prüfer. (Externistenprüfungsverordnung §5/2)

Die Wahl der **Prüfungskommission** steht den Kandidat/innen bzw. Eltern/Erziehungsberechtigten grundsätzlich frei. Es ist jedoch nicht ausgeschlossen, dass einem Ansuchen um Zulassung zu einer Externistenprüfung über den häuslichen Unterricht von Kindern, die nicht im Schulsprengel der Wunschschule wohnen, mangels personeller Ressourcen im genannten Zeitraum nicht entsprochen werden kann.

3. Zulassung zur Externistenprüfung

Die Entscheidung über die Zulassung liegt immer bei **der/beim Vorsitzenden!**

Grundsätzlich haben die Erziehungsberechtigten im Rahmen des Ansuchens um Zulassung zur Prüfung einen Terminvorschlag bekannt zu geben, dem zu entsprechen ist, soweit nicht andere Bestimmungen entgegenstehen und der Vorsitzende und der/die Prüfer voraussichtlich zur Verfügung stehen. Einen exakten Prüfungszeitraum gibt das Gesetz nicht vor. Da jedoch der zureichende Erfolg des häuslichen Unterrichts zu überprüfen ist, der sich über das ganze Unterrichtsjahr erstreckt, ist der Prüfungstermin in einem pädagogisch und administrativ vertretbaren Zeitraum gegen Ende des Unterrichtsjahres anzusetzen. Ein Zeitraum von zwei Wochen vor Ende des Unterrichtsjahres erscheint in diesem Zusammenhang angemessen. Es muss jedenfalls sichergestellt werden, dass die Prüfungskandidat/innen an der für sie vorgesehenen Sprengelschule, von welcher sie auch die Schulbücher beziehen, die Prüfung über den zureichenden Erfolg des Häuslichen Unterrichts ablegen können, sofern sie um Zulassung zu dieser Prüfung an dieser Schule angesucht haben.

Voraussetzung:

- siehe § 3 Externistenprüfungsverordnung

Das **Ansuchen um Zulassung** ist gem. § 2 Externistenprüfungsverordnung **schriftlich bei der Schule, an der die Prüfungskommission ihren Sitz hat**, einzubringen und hat die in § 2 Abs. 1 und Abs. 2 Externistenprüfungsverordnung genannten Punkte zu beinhalten.

Die Information der Kandidatin/des Kandidaten bzw. der Eltern/Erziehungsberechtigten über Anforderungen, Prüfungsablauf, Dauer der Prüfung, Beurteilungsform etc. wird üblicherweise im Zuge des Ansuchens um Zulassung erfolgen.

Ausgabe von Unterrichtsmaterialien:

Schüler/innen des HU haben Anspruch auf kostenfreie Schulbücher gemäß § 31 Abs. 1 Familienlastenausgleichsgesetz)

Es besteht jedoch kein Anspruch auf Ersatz von Fahrtkosten zur Prüfungsschule.

4. Prüfungsverlauf und formale Voraussetzungen

- Grundlage für die Prüfung bzw. Aufgabenstellungen ist immer der Lehrplan der jeweiligen Schulart und Schulstufe.
- Externistenprüfungen können nur über einen verordneten Lehrplan abgelegt werden. (Nicht über Schulversuchslehrpläne)

Über den Verlauf der Prüfung muss ein ausführliches **Prüfungsprotokoll** geführt werden. (siehe § 18 Externistenprüfungsverordnung):

Über jede Externistenprüfung ist ein Prüfungsprotokoll anzufertigen, das

- die Prüfungskommission,
- die Daten des Prüfungskandidaten,
- die Aufgabenstellungen,
- die Beschreibung der Leistungen und ihre Beurteilung,
- die Prüfungsergebnisse und die bei der Prüfung oder auf Grund der Prüfungsergebnisse getroffenen Entscheidungen und Verfügungen,
- den Beginn und das Ende der einzelnen Prüfungen
- sowie allfällige besondere Vorkommnisse zu enthalten hat.

Mit der Führung des Prüfungsprotokolles hat der Vorsitzende ein Mitglied der Prüfungskommission zu beauftragen, sofern er nicht selbst das Prüfungsprotokoll führt.

4.1 Sonderbestimmungen bei körperlicher Behinderung (§ 19 Externistenprüfungsverordnung)

Kann ein Prüfungskandidat zufolge einer schweren körperlichen Behinderung eine entsprechende Leistung nicht erbringen, oder ist er durch die Leistungsfeststellung gesundheitlich gefährdet, so sind seine Leistungen entsprechend den Forderungen des Lehrplanes unter Bedachtnahme auf den wegen der körperlichen Behinderung bzw. auf die gesundheitliche Gefährdung erreichbaren Stand zu beurteilen, soweit die Bildungs- und Lehraufgabe des betreffenden Prüfungsgebietes grundsätzlich erreicht wird.

4.2 Volksschule

Kindgerechte und altersgemäße Arbeitsformen und Aufgabenstellung

Es wird darauf hingewiesen, dass in Gegenständen, in denen im Lehrplan **Schularbeiten** vorgesehen sind, schriftliche und mündliche Prüfungen, in praktischen Gegenständen praktische Prüfungen und in allen anderen Gegenständen mündliche Prüfungen vorgesehen sind. Die Dauer der schriftlichen Prüfung hat der im zugrunde zulegenden Lehrplan vorgeschriebenen längsten Schularbeit zu entsprechen. Die Dauer einer mündlichen oder praktischen Prüfung hat die für die Gewinnung eines sicheren Urteiles über die Kenntnisse des Prüfungskandidaten notwendige Zeit zu umfassen (vgl § 6 Abs. 3, 4 und 5 Externistenprüfungsverordnung)

- Die Prüfungsgebiete können auf mehrere aufeinanderfolgende Tage aufgeteilt werden, jedoch erscheint eine Orientierung an den Vorgaben des Lehrplans sinnvoll.
- Mögliches Modell zur praktischen Umsetzung (siehe Anhang)

Prinzipiell ist über jeden Gegenstand laut Lehrplan eine Prüfung abzulegen, ausgenommen sind Bewegung und Sport und Techn./Text. Werken.

Jedoch **zum Nachweis des Abschlusses der 8. Schulstufe** können Bewegung und Sport und/oder Werken gewählt werden.

Wichtig:

Für Kinder, die zum HU oder dem Besuch einer Privatschule ohne Öffentlichkeitsrecht abgemeldet sind, gilt zusammengefasst:

- kein Wiederholen der Externistenprüfung
- kein Wiederholen der Schulstufe im häuslichen Unterricht
- kein Überspringen der Schulstufe
- keine vorzeitige Aufnahme
- kein außerordentlicher Status möglich
- Nachweis des Prüfungserfolges **VOR Schulschluss**
- Bei Nichtbestehen der Externistenprüfung kann der Erfolg nicht nachgewiesen werden. Daher ordnet der LSR für Steiermark an, dass das Kind seine Schulpflicht im Sinne von § 5 Schulpflichtgesetz an einer Pflichtschule zu erfüllen hat.

4.4 Leistungsbeurteilung und Leistungsfeststellung

Grundlage für die Leistungsbeurteilung sind die vom Prüfungskandidaten bei der Lösung der Aufgaben erwiesene Kenntnis des Prüfungsgebietes, seine Einsicht in die Zusammenhänge zwischen verschiedenen Sachgebieten sowie seine Eigenständigkeit im Denken und in der Anwendung des Lehrstoffes. (§ 15 Externistenprüfungsverordnung)

4.5 Zeugnis

Das Zeugnis hat zu enthalten:

- die Bezeichnung der Schule (Schulart, Schulform, Fachrichtung)
- die Familien- und Vornamen sowie Geburtsdatum des Prüfungskandidaten
- Prüfungsgebiete
- die Bezeichnung des Lehrplanes, nach dem unterrichtet und geprüft wurde
- die Beurteilung der einzelnen Prüfungsgebiete und Gesamtbeurteilung
- Allenfalls Vermerke über erworbene Berechtigungen (Klauseln)
- Ort und Datum, Unterschrift des Prüfungsvorsitzenden, Rundsiegel

4.5.1 Vergebüherung der Zeugnisse

Für JEDES Zeugnis, das die Externistenprüfungskommission ausgestellt, ist eine Gebühr von (derzeit) € 14,30.- (gemäß § 14 - TP 14 Gebührengesetz) von der Kandidatin/dem Kandidaten bzw. den Eltern/Erziehungsberechtigten eines Kindes **VOR Abholung** zu bezahlen.

Dies gilt auch im Falle der Ausstellung eines negativen Zeugnisses oder bei Verlust eines Zeugnisses und der daher erforderlichen Neuausstellung.

Die Einzahlung hat auf das Konto des Finanzamtes für Gebühren, Verkehrssteuern und Glücksspiel zu erfolgen:

Bankverbindung: BAWAG P.S.K.
IBAN: AT56 0100 0000 0580 4713
BIC: BUNDATWW

Als Verwendungszweck ist anzugeben: Gebühr – Ausstellung eines Externistenprüfungszeugnisses.

Der Nachweis über die Einzahlung ist zur Abholung des Zeugnisses mitzubringen. Fehlt dieser Nachweis, so darf das Zeugnis nicht übergeben werden.

4.6 Widerspruch bei Nichtbestehen

Gegen das Nichtbestehen einer Externistenprüfung ist aufgrund der schulrechtlichen Bestimmungen ein Widerspruch beim Vorsitzenden der Prüfungskommission möglich. Die negative Entscheidung der Prüfungskommission ist den Erziehungsberechtigten der Kandidatin/des Kandidaten bzw. bei volljährigen Personen diesen selbst unverzüglich und nachweislich - mittels Rsb Brief - schriftlich mitzuteilen.

Erstellt von der AG Externistenprüfung VS
Mai 2017